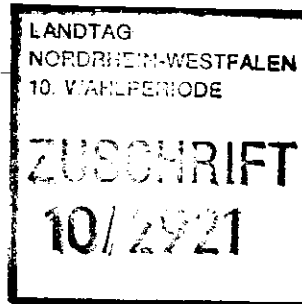


Deutscher Beamtenbund · Postfach 32 02 46 · 4000 Düsseldorf 30

An die
Mitglieder des Ausschusses
für Schule und Weiterbildung
des Landtags NW
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf 30, den 08.08.1989
Gartenstraße 22
Postfach 32 02 46
Telefon (02 11) 48 70 94/5/6
Telefax (02 11) 498 10 53
4/rt

4000 Düsseldorf 1



Betr.: Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes und
des Schulfinanzgesetzes (Klassenbildungsgesetz);
hier: Öffentliche Anhörung des Ausschusses für
Schule und Weiterbildung am 14. August 1989

Bezug: Schreiben des Landtagspräsidenten NW vom 8. Juni 1989
- I.1.G -

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfes eines
Klassenbildungsgesetzes, zu dem wir im grundsätzlichen
wie folgt Stellung nehmen:

Durch das Klassenbildungsgesetz soll eine Leitentscheidung
über die Klassenstärken getroffen und damit die Festlegung
von Bandbreiten "Schüler je Klasse" ermöglicht werden. Die
Klassenbildungswerte sollen in einer Rechtsverordnung fest-
gelegt werden, die schon die wichtigen quantitativen Rahmen-
bedingungen für die Schulen enthält. Hierzu gehört auch der
notwendige Lehrerbedarf. Die Klassenstärken sind neben anderen
Faktoren, wie die Schüler-Lehrer-Relationen, die Schülerwochen-
stunden und die Lehrerpflichtstunden, wichtige Faktoren für
die Lehrerbedarfsberechnung. Soweit sie damit auf eine verläss-
liche Grundlage gestellt werden sollen, geht die Landesregierung
allerdings wesentlich an diesem Ziel vorbei.

Wie wir schon mehrfach und gerade im Rahmen der jährlichen Anhörungen zum Landeshaushalt vorgetragen haben, ist die Schüler-Lehrer-Relation ein untaugliches Instrument für die Lehrerbedarfsberechnung. Sinnvoll hierfür ist ein Berechnungsschema "Lehrer pro eingerichteter Klasse".

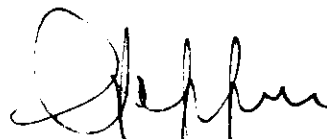
Zudem geht die Lehrerbedarfsberechnung von Lehrerpflichtstunden aus, die die Arbeitszeitverkürzung noch nicht in erforderlichem Umfange berücksichtigt. Wir verweisen insoweit auf die Anlage 1 unseres Schreibens.

Schließlich stellen wir fest, daß die vorgeschlagenen Regelungen zur Klassenbildung vierzügige Schulsysteme bevorzugen, während die dreizügigen und kleineren Schulsysteme benachteiligt werden. Wir verweisen dieserhalb auf Anlage 2 des Schreibens.

Es ist u. E. mindestens geboten, die Klassenfrequenzrichtwerte sowie die Relation "Schüler je Lehrerstelle" generell abzusenken. Die Mindestgröße einer Klasse sollte im übrigen jeweils der Hälfte der Höchstwerte entsprechen.

Unsere Terminvertreter, die Herren Dr. Burkhard Sprenger, Uwe Franke und Peter Heesen, werden in der Anhörung am 14. August 1989 weitergehende Ausführungen und Ergänzungen hierzu machen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit verbindlichen Grüßen


(Steffen)
Vorsitzender

2 Anlagen

MMZ 10/2921

Stellungnahme des Landesbundes
zum Thema
Arbeitszeitverkürzung für Lehrer

Der vorgeschlagene Entwurf bewirkt:

Lehrer werden anders behandelt als die übrigen Beamten im öffentlichen Dienst von NRW,

- weil ihnen die Arbeitszeitverkürzung nicht zum 1.4.1989, sondern erst zum 1.8.1989 bzw. 1.8.1990 bzw. 1.8.1991 zugestanden wird,
- weil die seinerzeitige Regelung über die zwei zusätzlichen freien Tage (ab 1984) in der Fassung: "Von einer Pflichtstundenentlastung alle vier Jahre" wieder weggenommen werden soll,
- weil der Kürzungstermin nach Laufbahngruppen unterschiedlich erfolgen soll,
- weil nach Laufbahngruppen unterschiedlich der Kürzungsumfang ausgestaltet werden soll,
- weil schließlich alle Lehrer, die älter als 49 Jahre sind, von der Arbeitszeitverkürzung völlig ausgenommen werden sollen.

Die vorgeschlagene Regelung für Lehrer verstößt gegen mehrere Grundsätze der Rechts- und Sozialstaatlichkeit.

- Der Gleichheitssatz ist verletzt: Alle Lehrer sind im Gehalt mit Rücksicht auf die Arbeitszeitverkürzung gekürzt worden.
- Der Grundsatz des Vertrauensschutzes und Verbots von Eingriffen in wohlerworbene Rechte ist verletzt: Die Arbeitszeitverkürzung aus 1984 (alle vier Jahre eine Stunde) soll beseitigt werden.
- Die Verpflichtung des Staates zu sozialem Handeln ist verletzt: Den Älteren Lehrern, die fast Zweidrittel ihres Berufslebens auf die dringend notwendige Arbeitszeitverkürzung gewartet haben und die die Arbeitszeitverkürzung aus arbeitsmedizinischen Gründen am Notwendigsten haben, sollen völlig leer ausgehen.

Die angebotene Arbeitszeitverkürzung trägt wegen der Ausklammerung älterer Lehrer deutliche Züge einer fiskalischen Sparmaßnahme: Große Teile der Lehrerschaft sind 50 Jahre und älter, wie sich aus der beigefügten Aufstellung ergibt.

Eine an rechts- und sozialstaatlichen Grundsätzen orientierte Arbeitszeitverkürzung kann nur lauten: Eine Pflichtstunde weniger für alle Lehrer unter gleichzeitigem Einstieg in eine Harmonisierung der unterschiedlichen Arbeitsbelastungen zugunsten der am stärksten belasteten Lehrer.

Anlagen

MMZ 10/2921

Ministerpräsident Johannes Rau vor Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes im Dezember 1985:

Auf Dauer können Arbeitszeitverkürzungen für die übrigen Beschäftigten im öffentlichen Dienst den Lehrern nicht vorenthalten werden. Ich halte diesen Zeitpunkt dann für gekommen, wenn demnächst die Wochenarbeitszeit für die übrigen Beschäftigten im öffentlichen Dienst von derzeit 40 auf 39 oder weniger herabgesetzt wird.

Das Knight-Wegenstein-Gutachten, von den Konferenzen der Innen-, Finanz- und Kultusminister der Länder in Auftrag gegeben, hat bereits 1974 die Arbeitszeit der Lehrer unter Berücksichtigung der unterrichtsfreien Zeit ermittelt.

Danach arbeiteten schon damals

- Grundschullehrer 41,5
- Sonderschullehrer 44,2
- Hauptschullehrer 44,6
- Realschullehrer 45,1
- Gymnasiallehrer 45,6 und
- Berufsschullehrer 46,9 Stunden in der Woche

Ein Vergleich, der Bände spricht:

Senkung der Arbeitszeit im öffentlichen Dienst von 54 auf 51, auf 48, auf 44, auf 43, auf 42, auf 40 Wochenstunden!
Stete Erhöhung der Arbeitsbelastung der Lehrer an Gymnasien.

Jahr	Arbeitszeit im öffentlichen Dienst	Unterrichtsverpflichtung an Gymnasien	Erhöhung der Arbeitsbelastung der Philologen durch
vor 1900	50 Wochenstunden	16 bis 20 Unterrichtsstunden	
1914 – 1918		Erhöhung auf 24 Unterrichtsstunden	kriegsbedingte Verordnungen
1923	Erhöhung auf 54 Stunden	Erhöhung auf 25 Unterrichtsstunden	Erlaß im Hinblick auf die „Not von Volk und Reich“
1945	54 Wochenstunden		<ul style="list-style-type: none"> ● Übergroße Klassen ● Verrechtlichung und Verbürokratisierung der Schule
1948	Senkung auf 51		<ul style="list-style-type: none"> ● Steigerung des Verwaltungsaufwands
1950	auf 48	Senkung um nur eine Stunde auf durchschnittlich 24 Unterrichtsstunden, also auf den Stand des Ersten Weltkrieges	<ul style="list-style-type: none"> ● ständige Reformen ● Ständig neue Lehrpläne ● Fehlende Lehrbücher ● Einführung der reformierten Oberstufe
1964	auf 44		<ul style="list-style-type: none"> ● Vermehrte Korrekturen ● Intensivere Beratung von Schülern und Eltern
1969	auf 43		<ul style="list-style-type: none"> ● Schwere Schüler durch Umwelteinflüsse
1971	auf 42		
1974	auf 40 Wochenstunden		
von 1945 bis 1980	Ausdehnung der Urlaubszeit bis zu sechs Wochen		

Diese hohe Arbeitsbelastung der Gymnasiallehrer ist erwiesen. Von 1963 bis 1973 ergaben umfassende wissenschaftliche Arbeitszeituntersuchungen selbst bei einer Berücksichtigung der Ferien für den Philologen eine wöchentliche Arbeitszeit von über 48 Stunden! Seitdem hat sich die Arbeitszeit im übrigen öffentlichen Dienst, z.B. durch Urlaubsverlängerung, noch und rund 7% verringert.

Seit 1972 gilt für Lehrer der unterschiedlichen Schulformen folgendes Pflichtstundenmaß:

Grund- und Hauptschullehrer:	28
Realschullehrer	27
Gymnasiallehrer	24
Berufsschullehrer	25
Sonderschullehrer	27

MMZ 10/2921

Über Fünfzigjährige nach Schulformen

	1987/88 100%	1987/88	1991/92	1998/99	1989/90
Grundschule	36 088	7 348 21.0%	11 808 ca. 34%	15 888 48.2 bis 48.4%	8.160 = 23.3%
Hauptschule	27 988	4 138 14.8%	7 388 ca. 27%	11 173 40.0 bis 42.2%	4.590 = 16.4%
Realschule	15 871	2 488 15.8%	4 143 ca. 27%	6 008 38.3 bis 40.8%	2.770 = 17.7%
Gymnasium	37 407	7 163 19.1%	10 847 ca. 30%	13 773 36.8 bis 39.8%	7.950 = 21.2%
Gemeinschaftsschule	6 883	274 4.0%	713 -	1 501 -	
Sonderschulen	12 738	2 288 17.7%	3 581 ca. 28%	4 888 38.7 bis 39.9%	
Berufliche Schulen	19 988	4 808 23.5%	6 548 ca. 34%	7 984 40.7 bis 42.8%	5.110 = 26.1%
Kollegenschule	2 208	388 18.1%	588 ca. 28%	808 36.7 bis 39.8%	
Insgesamt	187 588	28 843 18.2%	48 646 ca. 28%	61 782 39.2 bis 42.3%	

**Stellungnahme des Landesbundes
zum Thema
Klassenbildung**

Aus der beigelegten Anlage wird deutlich, daß die vorgeschlagenen Regelungen zur Klassenbildung vierzügige Schulsysteme, also die großen Schulsysteme, bevorzugt (die Richtwerte entsprechen dem jeweils festgelegten Höchstwert), die dreizügigen und kleineren Schulsysteme werden benachteiligt (die zulässigen Höchstwerte überschreiten die Richtwerte).

Von entscheidender Bedeutung sind mithin die Klassenfrequenz-Richtwerte, die für Schulsysteme, die dreizügig und geringer ausgelegt sind, abgesenkt werden müssen.

Würde einer Senkung des Klassenfrequenz-Richtwertes für kleinere Schulsysteme entsprochen, müßte im gleichen Zuge die Relation "Schüler je Lehrerstelle" generell gesenkt werden. Da beides nicht vorgesehen ist (sowohl keine Senkung der Schüler-Lehrer-Relation als auch keine Senkung des Klassenfrequenz-Richtwertes), wird deutlich, daß mit den vorgesehenen Zahlen zur Klassenbildung keine Unterrichtsverbesserung erzielt wird, weil keine einzige Stelle zusätzlich notwendig wird. Die vorgeschlagene Regelung ist mithin kostenneutral getroffen und schafft keine wirkliche Verbesserungen (vgl. im übrigen zu den Einzelheiten die beigelegte Anlage).

Anlage

MMZ 10 / 29 21		Relation "Schüler je Lehrerstelle"	Klassenfrequenz- ²⁾	
			richtwert	höchstwert Bandbreite
1		2	3	4
Grundschule	Schulkindergarten	16,6 ¹⁾	16	20
	Jahrgangsstufen 1 bis 4	24,8	23	30
Weiterführende Schulen				
Sekundarstufe I				
Hauptschule	Jahrgangsstufen 5 bis 8	bis dreizügig	22	23 - 30
		ab vierzügig	22	25 - 28
	Jahrgangsstufen 9 und 10	bis dreizügig	18	23 - 30
		ab vierzügig	18	25 - 28
Realschule	Jahrgangsstufen 5 bis 10	bis dreizügig	22,4	23 - 30
		ab vierzügig	22,4	25 - 28
Gymnasium	Jahrgangsstufen 5 bis 10	bis dreizügig	20,5	23 - 30
		ab vierzügig	20,5	25 - 28
Gesamtschule	Jahrgangsstufen 5 bis 10	ab vierzügig	18,6	25 - 28
Sekundarstufe II				
Gymnasium	Jahrgangsstufen 11 bis 13		13	22
Gesamtschule	Jahrgangsstufen 11 bis 13		13	22
Berufsbildende Schulen				
	Berufsschule		51	
	Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr		15,5	
	Berufsgrundschuljahr		18	
	Berufsaufbauschule	- Vollzeit	15,5	
		- Teilzeit	51	
	Höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe		13	
	Berufsfachschule		15,5	22
	Fachschule	- Vollzeit	15,5	
		- Teilzeit	35	
	Fachoberschule	- Klasse 11	50	
		- Klasse 12 - Vollzeit	15,5	
		- Klasse 12 - Teilzeit	35	
				31

1) Im Rahmen der noch vorhandenen kw-Stellen wird die Relation für das Schuljahr 1989/90 gemäß § 4 Abs. 6 VO zu § 5 SchFG auf 16,6 festgesetzt.

2) SII: Kursfrequenz -

MMZ 10 / 29 21	Relation " Schüler je Lehrerstelle"	Klassenfrequenz-		
	1	richtwert	höchstwert Bandbreite	
	2	3	4	
Schulen für Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Gehörlose, Blinde und Kranke	Sonderschulkindergarten 1)	6		
	schwerst- bzw. schwer mehrfach- behinderte Schüler 2)	6	entfällt	
	berufsbildender Bereich für Hör- und Sehgeschädigte (einschl. kollegschulspezif. Bildungsänge) Vollzeit	6		
	Teilzeit	13		
	Sonderschulklassen (einschl. berufsbildender Bereich für Geistigbehinderte, Körperbehin- derte und Kranke in Vollzeit- form sowie ambulante Maßnamen in Sonderschulkindergarten für blinde und gehörlose Kinder)	6	10	13
	berufsbildender Bereich für Geistigbehinderte, Körperbehin- derte und Kranke in Teilzeit- form	17		
Schulen für Erziehungshilfe, Schwerhörige, Sehbehinderte und Sprachbehinderte	Sonderschulkindergarten 3)	6	entfällt	
	Sonderschulklassen (einschl. berufsbildender Bereich in Vollzeitform sowie ambulante Maßnahmen in Sonderschulkin- dergarten für schwerhörige und sehbehinderte Kinder)	8		
	berufsbildender Bereich in Teilzeitform	23	11	
	Früherziehung der Hör- und Sehgeschädigten in Teilzeit- form	25		
	schwerstbehinderte Schüler in Schulen für Erziehungshilfe 2)	6	entfällt	
				entfällt

1) Bei ambulanten Maßnahmen für blinde und gehörlose Kinder gilt die Relation 6.

2) Nach Maßgabe des Runderlasses von 12.7.1978 (BASS 12-11 Nr.5).

3) Bei ambulanten Maßnahmen für sehbehinderte und schwerhörige Kinder gilt die Relation 8.